

B E K A N N T M A C H U N G

S a t z u n g
vom 28.10.2022

zur 2. Änderung

der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
-Erschließungsbeitragssatzung-

Aufgrund des

- § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in Verbindung mit den
- §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),

jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Rat der Stadt Sendenhorst in seiner Sitzung am 29.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 132 BauGB - Erschließungsbeitragssatzung - der Stadt Sendenhorst vom 15.04.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 18.03.2016 erhält in ihrem § 8 folgende Fassung:

„§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege, Plätze, Sammelstraßen und öffentliche, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind,
 - b) sie auf tragfähigem Unterbau mit einer festen Decke hergestellt sind; die Decke kann aus Asphalt, Teer, Beton, Pflaster, Platten oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen.
 - c) sie mit betriebsfertigen Entwässerungseinrichtungen und

- d) betriebsfertigen Beleuchtungseinrichtungen ausgestattet sind.
- (2) Die übrigen Erschließungsanlagen und Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt sind und
- a) Radwege, Gehwege und unselbstständige Parkflächen (§ 2 Abs.1 Ziff. 5 lit. a) entsprechend Abs. 1 lit. b) ausgebaut sind;
 - b) selbstständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 5 lit. b) entsprechend Abs. 1 lit. b) bis d) hergestellt sind;
 - c) Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Ziff. 6 lit. a und b) gärtnerisch gestaltet (mit Bäumen und/oder Sträuchern oder anderweitig bepflanzt und/oder mit Rasen eingesät) sind.
- (3) **Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem konkretisierenden Bauprogramm der jeweiligen Anlage.**
- (4) Sind Teile von den in Abs. 1 und den in Abs. 2 lit. a) und b) genannten Anlagen nicht vollständig befestigt und damit nicht im Sinne von Abs. 1 lit. b) hergestellt, so gelten solche Anlagen dann als endgültig hergestellt, sobald die unbefestigten Teile gemäß Abs. 2 lit. c) gestaltet sind.
- (5) Der Rat kann im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale der Erschließungsanlagen abweichend von den bevorstehenden Bestimmungen festlegen. Ein solcher Abweichungsbeschluss ist als Satzung öffentlich bekannt zu machen.“

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

B E K A N N T M A C H U N G S A N O R D N U N G

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Sendenhorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sendenhorst, den 28.10.2022

gez. Reuscher
Bürgermeisterin